

Satzung über die Fäkalschlambeseitigung

- Fäkalschlammsatzung - (FäkS)

vom 15.03.1991, in Kraft getreten am 29.03.1991,
geändert durch I. Nachtrag vom 04.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt übernimmt und betreibt die Beseitigung des Schlammes aus Grundstückskläreinrichtungen (Fäkalschlamm) und des fäkalienhaltigen Abwassers aus abflusslosen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Dritte mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu beauftragen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Es bedeuten:

- a) Grundstückskläreinrichtungen: Kleinkläranlagen und abflußlose Sammelgruben,
- b) Fäkalschlamm: das in Kleinkläranlagen sich ansammelnde Räumgut,
- c) Abwasser: das in abflusslosen Gruben sich ansammelnde fäkalienhaltige Abwasser.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte einer den DIN-Vorschriften oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechenden Grundstückskläreinrichtung kann verlangen, dass der anfallende Fäkalschlamm bzw. das Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung abgeholt wird.
- (2) Das Recht aus Abs. 1 besteht dann nicht, wenn das Abholen des Fäkalschlammes bzw. des Abwassers
 - a) wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder wasserwirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder
 - b) besondere zusätzliche Maßnahmen bzw. über den Normalfall nicht unerheblich hinausgehende finanzielle Aufwendungen erfordert.

- (3) Soweit ein Anschluss- und Benutzungsrecht nicht besteht, muss der Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigte selbst und auf eigene Kosten für die Beseitigung des Fäkalschlammes bzw. des Abwassers sorgen und der Stadt die satzungsgemäße Entleerung der Grundstückskläreinrichtung nachweisen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jedes Grundstück, auf dem sich eine Grundstückskläreinrichtung befindet, unterliegt dem Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Die Eigentümer und sonst dinglich Berechtigten sind verpflichtet, den in ihren Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Fäkalschlamm bzw. das Abwasser der öffentlichen Fäkalschlambeseitigung zu überlassen. Sie haben den Bediensteten und Beauftragten der Stadt nach vorheriger Mitteilung, soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, den Zutritt zur Prüfung der Anlagen und zur Entnahme des Schlammes bzw. des Abwassers zu ermöglichen und zu dulden und alle Auskünfte zu erteilen, die für die Fäkalschlammabfuhr von Bedeutung sein können. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass der Zutritt der Bediensteten und Beauftragten der Stadt und der Einsatz der Entleerungsgeräte nicht behindert werden.
- (3) Die Eigentümer und sonst dinglich Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstückskläreinrichtungen je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch die öffentliche Fäkalschlambeseitigung entleeren zu lassen. Eine mehrfache Räumung wird auf Anordnung der Stadt oder auf Antrag der Pflichtigen nach Bedarf und Notwendigkeit durchgeführt. Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vorher bei der Stadt oder den von ihr Beauftragten zu stellen. Diese bestimmen den Entleerungstermin. Unberührt bleiben im Einzelfall behördliche Auflagen über eine mehrmalige Entleerung von Kleinkläranlagen im Jahr.
- (4) Auf Antrag können landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder Gärtnereibetriebe, die den Fäkalschlamm bzw. das Abwasser zur Grundstücksdüngung verwenden, vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, sofern andere gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (5) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang können befristet sowie unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden, wenn die zuständige Behörde gemäß § 52 Abs. 3 HWG eine Ausnahme zulässt.

§ 5

Berechtigte und Verpflichtete

Die nach dieser Satzung für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auf Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Pächter und in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte entsprechend anzuwenden.

§ 6

Sondervereinbarungen

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der dazu erlassenen Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Sondervereinbarung etwas anderes bestimmt.

§ 7

Entleerungszeiten

Die Entleerungszeiten werden von der Stadt oder den von ihr Beauftragten festgelegt und den Grundstückseigentümern jeweils rechtzeitig mitgeteilt.

§ 8

Verbotener Grubeninhalte - Fundgegenstände

- (1) In die Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht verbracht werden: Feststoffe, wie z. B. Schutt, Asche, Glas, Sand, Kehricht, Textilien, Steine, Dung, Küchenabfälle, Tierkörper und Tierkörperteile im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, Haut und Lederabfälle und sonstiges Sperrgut.
- (2) Den bei der Entfernung dieser Gegenstände veranlassten Mehraufwand an Arbeitszeit sowie die Kosten für die Behebung etwaiger Schäden an Geräten und Abfuhrwagen haben die jeweiligen Verpflichteten zu tragen.
- (3) Der Inhalt der Grundstückskläreinrichtungen geht mit der Entnahme in das Eigentum der Stadt über.
- (4) Im Entleerungsgut vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 9

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen der öffentlichen Fäkalschlammabfuhr haben die Grundstückseigentümer und sonst dinglich Berechtigten weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Minderung der Gebühren. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt oder wenn gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 10

Verwaltungszwangsmittel

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann mit den Verwaltungszwangsmitteln des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

§ 11 *

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß an die öffentliche Fäkalschlambeseitigung anschließt;
 2. entgegen § 4 den Fäkalschlamm bzw. das Abwasser nicht der Stadt oder den von ihr Beauftragten überlässt;
 3. entgegen § 3 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 3 Grundstückskläreinrichtungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig entleert oder entleeren lässt;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Grundstückskläreinrichtungen verwehrt oder sie behindert oder die notwendigen Auskünfte verweigert;
 5. entgegen § 8 Abs. 1 von der Fäkalschlambeseitigung ausgeschlossene Gegenstände und Stoffe in die Grundstückskläreinrichtung verbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 € bis 500,00 € geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

* § 11 geändert durch I. Nachtrag vom 04.09.2001